

Was unsere Leistungen kosten – die Entgelte

Ab 01.07.2021 gelten die in der Tabelle angegebenen Entgelte für unsere Leistungen.

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung ist abhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI (Elftes Sozialgesetzbuch), also von der Art und Umfang, in dem der Heimbewohner Hilfen benötigt.

Kostenbestandteile pro Tag:

Pflegegrad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt
1	39,49 €	21,25 €	16,74 €	77,48 €
2	50,63 €	21,25 €	16,74 €	88,62 €
3	66,80 €	21,25 €	16,74 €	104,79 €
4	83,67 €	21,25 €	16,74 €	121,66 €
5	91,23 €	21,25 €	16,74 €	129,22 €

Kostenbestandteile pro Monat:

(volle Monate werden mit einem Durchschnittsbetrag von 30,42 Tagessätzen berechnet)

Pflegegrad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft + Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil
1	1.201,29 €	646,43 €	509,23 €	2.356,95 €	125,00 €	2.231,95 €
2	1.540,16 €	646,43 €	509,23 €	2.695,82 €	770,00 €	1.925,82 €
3	2.032,06 €	646,43 €	509,23 €	3.187,72 €	1.262,00 €	1.925,72 €
4	2.545,24 €	646,43 €	509,23 €	3.700,90 €	1.775,00 €	1.925,90 €
5	2.775,22 €	646,43 €	509,23 €	3.930,88 €	2.005,00 €	1.925,88 €

Die Zahlung des jeweiligen Pflegesatzes ist nach den Regelungen des Heimvertrages zu leisten.

Durch das PSG II wurde ab 01.01.2017 ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil eingeführt.

Dies bedeutet, dass für die Pflegegrade 2 bis 5 der gleiche Eigenanteil zu zahlen ist, unabhängig vom Pflegegrad, welchem man zugeordnet ist.

Erstellt am: 2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von: Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 1 von 4

Kostenzuschüsse pro Monat:

Vollstationäre Pflege:

Bei vorliegender Einstufung in eine der Pflegegrade **1,2,3,4 oder 5** durch Ihre zuständige Pflegekasse übernimmt diese einen monatlichen Pauschalbetrag von maximal:

125,00 € in dem Pflegegrad 1
770,00 € in dem Pflegegrad 2
1.262,00 € in dem Pflegegrad 3
1.775,00 € in dem Pflegegrad 4
2.005,00 € in dem Pflegegrad 5

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege:

Bei Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege übernimmt die Pflegekasse auf Ihren Antrag bis zu 56 Tage den pflegebedingten Anteil des Pflegesatzes der Einrichtung. Dieser Anteil ist jedoch auf maximal 1.612,- € pro Kurzzeit-/Verhinderungspflege im Kalenderjahr begrenzt.

Sollten Ihre Eigenmittel nicht ausreichen den Heimplatz zu finanzieren, besteht die Möglichkeit eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne bei der Erledigung der Formalitäten behilflich.

Im Seniorenpflegeheim „Paul Wilhelm Kraul Haus“ wird eine besondere Betreuung für „Pflegebedürftige mit einem erheblichen Betreuungsbedarf im Sinne des § 43b SGB XI“ angeboten. Dieser erhebliche Betreuungsbedarf wird im Rahmen einer Begutachtung durch einen Mitarbeiter des medizinischen Dienstes festgestellt. Das zusätzliche Entgelt dafür beträgt derzeit 170,35 € im Monat und wird bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern direkt mit der Pflegekasse abgerechnet und von dieser getragen.

Privat versicherte Bewohner erhalten die Kosten von der privaten Pflegeversicherung erstattet.

Erstellt am:2003	Verteiler:Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von:Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer:EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 2 von 4

Wird ein Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zur stationären Dauerpflege in der derzeit geltenden Fassung vom 01.01.2009.

Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

Die Möglichkeiten für Veränderungen der Leistungen und der Preise und auch die Verpflichtung zu solchen Veränderungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) gesetzlich geregelt.

Die Darstellung der Bedingungen, unter denen sich Leistungen und Preise verändern können, soll Ihnen dabei helfen, die Entscheidung für eine bestimmte Pflegeeinrichtung oder auch eine bestimmte Wohnform, die Ihren Interessen am besten entspricht, zu treffen.

Dazu ist es auch wichtig zu wissen, wann sich Leistungen und Preise ändern können.

Die Anpassung der Leistungen und der Entgelte bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wenn sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert.

Das Entgelt verändert sich dann in dem Umfang, in dem Sie das Angebot zur Änderung der Leistungen annehmen.

Der Heimträger ist berechtigt, bei Bewohnern, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) oder Hilfe des Sozialhilfeträgers (SGB XII, Zwölftes Sozialgesetzbuch) in Anspruch nehmen, **durch eine einseitige Erklärung** eine Anpassung der Leistungen und zugleich eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen.

Dies betrifft Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad.

Erstellt am:2003	Verteiler:Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von:Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer:EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 3 von 4

Seniorenpflegeheim
„Paul-Wilhelm-Kraul-Haus“

Deutsches Rotes Kreuz

Mittelweg 11
38458 Velpke

Kosteninformation

Telefon: 05364 / 94 89 – 0

Fax: 05364/ 9489-14/ eMail: seniorenpflegeheim.pwkh@drk-kv-he.de

Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein.

Nimmt der Heimbewohner Leistungen der Pflegeversicherung oder Hilfe des Sozialhilfeträgers in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

Erhöhungen des Entgelts für Investitionsaufwendungen des Seniorenpflegeheimes „Paul Wilhelm Kraul Haus“ sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs als auch der Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage, gelten besondere Vorschriften im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zum Schutz der Verbraucher.

Die Pflicht, unsere Leistungen der Veränderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist.

Dazu lesen Sie bitte das Informationsblatt „Leistungsausschlüsse“.

Bitte beachten Sie, dass wir die dort genannten Leistungen nicht für Sie erbringen können.

Erstellt am:2003	Verteiler:Kunden	Überarbeitet am: 21.09.2010	Freigegeben am: 21.09.2010
Erstellt von:Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer:EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 4 von 4